



## **RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR BAUMPFLANZUNGEN UND SONDERMAßNAHMEN ZUR BAUMPFLEGE (ZRLBAUM)**

Diese Richtlinie hat die Zielstellung, den Baumbestand im Landkreis Barnim nachhaltig zu entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen im Sinne des § 1 der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) zu fördern. Zu diesem Zweck werden Neupflanzungen von Jungbäumen, vorzugsweise in Form von Alleepflanzungen und Streuobstbeständen, gefördert. Ferner sollen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen und die Wiederherstellung wertvoller Streuobstbestände bezuschusst werden. Von den begünstigten freiwilligen Baumpflanzungen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages 279-24/13 erarbeitet.

### **§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Der Landkreis Barnim unterstützt auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2014) und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen und an wertvollen Streuobstbeständen.
- (2) Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorzugsweise in Kombination mit Eigenmitteln des Antragstellers / der Antragstellerin und weiteren Fördermitteln ein.
- (3) Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

### **§ 2 Gegenstand der Zuwendung**

- (1) Der Landkreis bezuschusst vorrangig Baumpflanzungen sowie ferner Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen.
- (2) Zuwendungsfähig sind mit folgender Priorisierung:
  1. die Anlage und Ergänzung von Alleen an öffentlichen Straßen und Wegen;
  2. die Pflanzung standortgerechter einheimischer Laubbäume, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können;

3. der Ersatz von Einzelbäumen, die durch besonders geschützte Tierarten, z. B. durch Biber, geschädigt wurden;
  4. Maßnahmen des Baumschutzes zur Vermeidung von Schäden durch besonders geschützte Tierarten, z. B. durch Biber;
  5. die Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen mit Obstbäumen alter Sorten (Hochstämme);
  6. Maßnahmen an Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Baumerhalt und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich sind, inklusive der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck;
  7. Schnittmaßnahmen zur Kopfweidenpflege in der freien Landschaft;
  8. Maßnahmen zur Revitalisierung alter Streuobstbestände;
  9. sonstige naturschutzfachlich gebotene baumbezogene Maßnahmen.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsgebietes von gemeindlichen Baumschutzsatzungen und innerhalb des Waldes im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes sowie Baumpflanzungen, für die eine Verpflichtung aus erteilten Genehmigungen nach gemeindlichen Baumschutzsatzungen, nach der Barnimer Baumschutzverordnung oder nach sonstigem Naturschutzrecht besteht.
- (4) Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Bei gleicher Priorität nach Absatz 2 sind für die Bewilligung der Zuwendung die naturschutzfachlichen Interessen des Landkreises entscheidend.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können kommunale Gebietskörperschaften, gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen erhalten, wenn sie Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind. Die Verfügungsberechtigung zum Zwecke der Baumpflanzung kann mittels Einverständniserklärung des Eigentümers nachgewiesen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll einzuschätzen sind.
- (2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Pflege gegeben sind. Ferner soll der langfristige Erhalt der Pflanzungen, im Regelfall 25 Jahre, gewährleistet sein.

### **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

- (2) Die Zuwendung für Pflanzungen, inklusive der Fertigstellungs- und 2-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten. Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:
  - bei Obstbäumen (Hochstämme) 100 € je Baum
  - bei anderen Laubbäumen 100 € je Baum.
- (3) Für Schutz- und Pflegemaßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die Festlegung von Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.
- (4) Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn
  - sich die zu pflanzenden bzw. zu pflegenden Bäume im öffentlichen Bereich befinden und eine Privatnützigkeit ausgeschlossen ist, oder
  - ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um die Pflanzungen überhaupt zu ermöglichen (z. B. technischer Wurzel- bzw. Leitungsschutz), oder
  - die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnte.

## **§ 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlagen 1a und 1b) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:  
Landkreis Barnim  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

- (2) Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (4) Anträge auf Zuwendung sollen jeweils bis zum 31. Dezember für die Frühjahrspflanzung im Folgejahr und bis zum 31. Juli für die Herbstpflanzung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die gleichen Antragsfristen gelten für Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (5) Die Bewilligungsbehörde erarbeitet innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist eine Vorschlagsliste zur Vergabe der Zuwendungen und legt diese dem Naturschutzbeirat des Landkreises Barnim vor. Der Naturschutzbeirat berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab. Die Bewilligungsbehörde gibt ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Empfehlung des Beirates bekannt.
- (6) Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.
- (7) Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- (8) Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.
- (9) Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere
  - wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
  - wenn durch vorwerfbares unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung, der Pflege oder dem Schnitt der Bäume erhebliche Ausfälle verursacht wurden oder
  - wenn und soweit der Empfänger die Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
  - wenn und soweit die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder
  - das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
  - wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Eberswalde, den

.....  
Kurth

Landrat